

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz- und Budgetausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 339), mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird (Zahl 16 - 233) (Beilage 353).

Der Rechtsausschuß und der Finanz- und Budgetausschuß haben den Gesetzentwurf, mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird, in ihrer 16. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 9. Juni 1993, beraten.

Landtagsabgeordnete Gertrude Spieß wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Außerdem wurden gemäß § 41 Abs. 1 GeOLT alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuß und dem Finanz- und Budgetausschuß angehören, mit beratender Stimme der gemeinsamen Sitzung beigezogen.

Im Rahmen ihres Berichtes beantragte die Frau Berichterstatterin eine Änderung und Ergänzung der Regierungsvorlage im Artikel I sowie eine Ergänzung der Erläuterungen und stellte gleichzeitig den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf mit den von ihr beantragten Ergänzungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Nach einer Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Ing. Wagner wurde der Antrag der Frau Berichterstatterin einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Finanz- und Budgetausschuß stellen somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird, mit nachstehenden Ergänzungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Im Artikel I werden nach Ziffer 3 die folgenden Ziffern 4 und 5 angefügt:

4. § 9 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, nicht anzurechnen."

5. Im § 9 Abs. 4 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"Bei inzwischen eingetretener Einkommensverminderung ist unbeschadet des Abs. 2 das tatsächliche Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung heranzuziehen."

In den Erläuterungen wird im letzten Absatz folgender Satz angefügt:

"Besondere Härtefälle - Verminderung des Einkommens zum Zeitpunkt der Antragstellung durch Schicksalsschläge (Verlust des Arbeitsplatzes etc.) gegenüber dem Einkommen des Anrechnungszeitraumes (vorangegangenes Kalenderjahr) - sollen durch die Ergänzung des § 9 Abs. 4 berücksichtigt werden."

Eisenstadt, am 9. Juni 1993

Die Berichterstatterin:

Gertrude Spieß eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen
Sitzung:

Dr. Moser eh.